

Dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 19. Dezember .2001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24.03.2015 (GVBl. I S. 134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessisches Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen in ihrer Sitzung am 14. Februar 2024 folgende Dritte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 19.12.2001 beschlossen:

Art. 1

§ 1 (Kostenpflichtige Amtshandlungen) Abs. 3 wie geändert:

- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben

§ 2 (Anwendung des Verwaltungskostengesetzes) Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 8 (Gebührentatbestände) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
I	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Schriftliche Auskünfte; Einfache, schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00-500,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büche, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	5,00-500,00
1.2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
1.2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
1.2c	Zuschlag zu Nr.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern etc., jeweils	2,50
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
1.4	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
1.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
1.6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
1.7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3 ortsansässige Vereine, je Seite, Mindestgebühr	0,50 0,70 0,20 3,00
1.8	Bescheinigungen aller Art	10,00
1.9	Führerscheinantrag	6,00
1.10	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
1.11	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung o. Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	mindestens 25,00 höchstens 2.500,00
1.12	Wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen wird, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	mindestens 12,50 höchstens 1.250,00
1.13	Portokosten	aktuelle Tarif der Deutschen Post AG
II	Fachspezifische Verwaltungsgebühren	
1	Bau- und Liegenschaftsamt	
1.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes die öffentliche Abwasseranlage	60,00
1.2.	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes die öffentliche Bewässerungsanlage	60,00
1.3	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	45,00
1.4	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser und Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	60,00
1.5	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	60,00
1.6	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückkaufvertrag	25,00
1.7	Erteilung einer Löschungsbewilligung oder Rangrücktrittserklärung für Grundbucheintragungen	25,00
1.8	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes	40,00
1.9	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 (3) Telekommunikationsgesetz - im endausgebauten Straßenbereich, je lfd. Meter zu verlegendes Kabel, mindestens pro Antrag, und höchstens - im noch nicht ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen Gemeindeflächen, je lfd. Meter zu verlegendes Kabel, mindestens pro Antrag und höchstens	1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00
1.11	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	60,00

2	Ordnungsamt		
	Sondernutzung nach dem Hessischen Straßengesetz		
1	a)	Straßensperrung für private Zwecke	50,00
	b)	Verlängerung der Straßensperrung, je angefangener Woche	20,00
	c)	Straßensperrung für Straßenfeste von Anwohnern	15,00
2	a)	Genehmigung zur Aufstellung eines Gerüstes im öffentlichen Verkehrsraum bis zu 4 Wochen	25,00
	b)	Verlängerung der Genehmigung bis zu zwei Wochen	10,00
3	a)	Genehmigung zur Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Containern im öffentlichen Raum oder sonstige Nutzung von Gemeindeflächen bei Baumaßnahmen, bis zu 4 Wochen	25,00
	b)	Verlängerung der Genehmigung bis zu zwei Wochen	10,00
	Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern		
4	a)	für gewerbliche Veranstaltungen	40,00
	b)	für auswärtige Vereine und Institutionen	20,00
	c)	für ortsansässige Vereine, Institutionen, politische Parteien, andere Kommunen	gebührenfrei
	Entscheidung bei Hundehaltung nach Hundeverordnung		
5	a)	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	150,00
	b)	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	70,00
	c)	Verlängerung der Erlaubnis	100,00
	d)	Anordnungen nach § 9 Abs. 3 Hunde VO oder Untersagungen nach § 1 Abs. 4 Hunde VO, jeweils	50,00
	Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG		
6	a)	Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank	28,00
	b)	Ausstellung einer Empfangsbescheinigung	8,00
	c)	Zuverlässigkeitsprüfung des Gastgewerbetreibenden, des gesetzlichen Vertreters oder Stellvertretung bei einem Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank	nach Zeitaufwand
		mindestens	55,00
	d)	Ausstellung einer Amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung	11,00
	e)	Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit	nach Zeitaufwand
f)	Entgegennahme einer Anzeige nach § 6 HGastG bei vorübergehendem Betrieb, je Tag	20,00	
7	Nutzung des Festplatzes in Niederbrechen - ortsansässige Vereine und Gruppen - auswärtige Gruppen, Gewerbetreibende u.a., pro Tag - Zirkusgastspiele, Flohmarkt u.a., Standgebühr pro Tag - Strom, Wasser, Abwasser werden nach Verbrauch abgerechnet	geb.frei 10,00-50,00 10,00	
8	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG; die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand	

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

(3)

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für alle Beschäftigten je Viertelstunde
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

18,00 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von **25 %** auf diese Gebührensätze erhoben.

Art. 2

Diese dritte Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2024** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, den 15. Februar 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen
Groos, Bürgermeister